

1.1.1 Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen		
Ggf. Standort	Hildesheim		
Studiengang	<i>Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2005/2006 (01.10.2005)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	27*	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	19	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2018/2019 bis WiSe 2023/2024		

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	./.
Akkreditierungsbericht vom	30.04.2025

*Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt (siehe dazu Kriterium 5 MRVO: Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten)

Inhalt

1.1.1	Akkreditierungsbericht.....	1
	<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	3
	<i>Struktur der Hochschule.....</i>	4
	<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
	<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
	<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
	<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
	<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
	<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
	<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
	<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....</i>	9
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1	<i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2	<i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
3	Begutachtungsverfahren.....	31
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	31
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	32
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	32

4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	34
5	Glossar.....	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Struktur der Hochschule

Die HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen wurde im Jahr 1971 als Fachhochschule Hildesheim gegründet und später in Fachhochschule Hildesheim / Holzminden umbenannt. Seit dem Jahr 2003 wird die Fachhochschule mit dem Namenszusatz HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen geführt. Die HAWK bietet an den drei Standorten Hildesheim, Holzminden und Göttingen derzeit insgesamt 48 Bachelor- und Masterstudiengänge an. An den drei Fakultäten am Standort Hildesheim werden 15 Studiengänge angeboten (Stand: August 2024), in die ca. 3.250 Studierende eingeschrieben sind. Der Standort Göttingen verfügt an drei Fakultäten derzeit über 24 Studiengänge mit ca. 2.000 Studierenden. Der Standort Holzminden bietet neun Studiengänge an, in die ca. 1.200 Studierende eingeschrieben sind. An der Fakultät „Soziale Arbeit und Gesundheit“ am Standort Hildesheim, an welcher der zu akkreditierende konsekutive Masterstudiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ angesiedelt ist, werden derzeit insgesamt vier Bachelor- und (mit dem zu akkreditierenden Studiengang) zwei Masterstudiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der therapeutischen Gesundheitsberufe angeboten, die aktuell von weit über 1.000 Studierenden besucht werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der HAWK am Standort Hildesheim, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ (ELP) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassender, berufsbegleitend angebotener Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Die Präsenzlehre wird in den ersten vier Semestern jeweils an fünf Semesterwochenenden und in zwei Blockwochen angeboten, um die Vereinbarkeit mit einer Berufstätigkeit von bis zu 50 % der Normalarbeitszeit zu gewährleisten. Die Kontaktzeit besteht i. d. R. aus synchroner Präsenzlehre an der Hochschule; zwei der fünf Wochenenden pro Semester finden online statt, um die Studierenden von Fahrtwegen und Kosten zu entlasten. Die Wochenendveranstaltungen während der ersten vier Semester finden von Freitag bis Sonntag statt. Freitags liegt der Veranstaltungszeitraum derzeit zwischen 13.00 und 19.00 Uhr, samstags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr und sonntags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr. Die Planungszeiträume für die Veranstaltungen in den beiden Blockwochen pro Semester liegen zwischen 8.00 Uhr am Montag und um 13.00 Uhr am Samstag. In den ersten vier Semestern sind pro Semester vier Pflichtmodule zu studieren, im fünften Semester wird die Masterthesis geschrieben. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 722,5 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 2.877,5 Stunden Selbststudium. Das Masterstudium sieht keine Praktika vor. Der Studiengang besteht aus 19 Modulen. Zu studieren sind insgesamt 15 Pflichtmodule. Zwei der 15 Pflichtmodule werden getrennt für die drei Disziplinen, allerdings Kohorten übergreifend angeboten, daher müssen die Studierenden weniger Pflichtmodule absolvieren, als im Studiengang vorgehalten werden. Pro Semester werden Module im Umfang von 24 CP angeboten. Das Studium ist in vier Modulblöcke untergliedert: 1. Disziplinäre Perspektiven (zwei Module, zusammen 24 CP), 2. Forschung und Evidenz (acht Module zusammen 48 CP), 3. Gesundheitsförderung und Prävention (drei Module, zusammen 17 CP), 4. Masterthesis (zwei Module, zusammen 31 CP). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) abgeschlossen. Für den Masterstudiengang werden nur Bewerber:innen zugelassen, die über einen fachspezifischen

oder äquivalent fachspezifischen Berufsabschluss in Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Zum Sommersemester 2024 standen 27 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2006/2007.

Der konsekutive Masterstudiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ vermittelt vertiefte Kenntnisse in der therapiebezogenen und theoriebildenden Forschung und Entwicklung des jeweiligen Berufs. Die Absolvent:innen werden praxis- und forschungsnah qualifiziert für herausfordernde, neue und klassische berufliche Optionen und Tätigkeitsbereiche im Gesundheitswesen, für evidenzbasiertes therapeutisches Arbeiten und für die Forschung. Zudem eröffnet der Studienabschluss die Möglichkeit zur Promotion und somit die Chance einer wissenschaftlichen Laufbahn.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der konsekutive Masterstudiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ (ELP) richtet sich an beruflich qualifizierte Angehörige der drei genannten Fachrichtungen, die überdies ein einschlägiges Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Ziele des Masterstudiums sind zum einen die Erweiterung und Vertiefung des in der Ausbildung und im Bachelorstudium erworbenen Wissens in den Bereichen der jeweils eigenen professionellen Disziplin im Kontext der an Bedeutung gewinnenden interprofessionellen Versorgung mit zugleich starker Akzentsetzung in Richtung „Gesundheitsförderung und Prävention“ und professionsübergreifendes Verständnis in der evidenzbasierten Versorgung. Zum anderen werden methodische und analytische Kompetenzen vermittelt, die zu einer selbstständigen Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Weiterentwicklung des jeweiligen Berufes befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien aus dem Berufsfeld der Gesundheitsversorgung eine zentrale Bedeutung haben. Die skizzierten Lern- und Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachter:innen plausibel und zielen erkennbar auf die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Die Gutachter:innen bewerten das interdisziplinär angelegte Curriculum des vom Präsidium der HAWK in Hildesheim sehr unterstützten Masterstudiengangs als überzeugend, stimmig und strukturiert aufgebaut. Die vor Ort befragten Studierenden, die von den Gutachter:innen als überzeugende individuelle Persönlichkeiten wahrgenommen wurden, berichten von einer sehr guten und, wo notwendig, auch fördernden fachlich-tutoriellen Betreuung. Sie loben insbesondere auch die frühzeitige und langfristige Bekanntgabe der jeweiligen Präsenzzeiten vor Ort, die zu einer guten Vereinbarkeit von Studium und anteiliger Berufsarbeit beiträgt. Die Studienorganisation ermöglicht grundsätzlich ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit. Die räumliche und sächliche Ausstattung des Studiengangs wird als angemessen bewertet. Das Curriculum wird durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal sowie administrativ-technisches Unterstützungspersonal umgesetzt. Hinsichtlich der eher knappen professoralen personellen Ressourcen wird zum einen empfohlen, perspektivisch den professoralen Lehranteil im Studiengang zu erhöhen, zum anderen sollte sich die Hochschule bereits jetzt mit der professoralen Wiederbesetzung der kurz vor dem gesetzlichen Ruhestand stehenden Professur im Fach Ergotherapie befassen. Alles in allem ist der Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen sowohl hinsichtlich der Studierbarkeit als auch hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen von hoher Relevanz für das therapeutische Berufs- und Forschungsfeld.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der HAWK am Standort Hildesheim an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit angebotene Studiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist ein auf eine Regelstudienzeit von fünf Semestern ausgelegter, berufsbegleitend zu studierender Präsenzstudiengang in Teilzeit. Pro Semester werden 24 CP erworben. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Das Studium gliedert sich in 722,5 Stunden Kontaktzeit (überwiegend Präsenz) und 2.877,5 Stunden Selbststudium. Die Präsenzlehre wird in den ersten vier Semestern jeweils an fünf Semesterwochenenden und in zwei Blockwochen angeboten, im fünften Semester wird die Masterthesis geschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den konsekutiven Masterstudiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ hat die Hochschule dem Profil „forschungsorientiert“ zugeordnet. Die Notwendigkeit für einen stärker forschungsorientierten Studiengang ergibt sich laut Hochschule aus der zunehmenden Forderung einer eigenen wissenschaftlichen Entwicklung und Disziplinbildung sowie der Stärkung einer wissenschaftsbasierten Praxis in den drei Therapieberufen. Das Studium versetzt die Absolvent:innen in die Lage, Studienergebnisse zu verstehen und externe Evidenz in ihr therapeutisches Handeln zu integrieren. Die Studierenden lernen zudem die Forschungsthemenfelder der Gesundheitsfachberufe kennen. Sie werden außerdem zu einem kritischen Umgang mit Forschungsmethoden und unterschiedlichen Forschungsansätzen befähigt. Im Fokus der forschungsorientierten Module stehen die therapeutische Praxis, Gesundheitsförderung und Prävention sowie transdisziplinäre Fragen der Gesundheitsversorgung.

Das Abschlussmodul des Masterstudiengangs „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ ist die Masterthesis. Im Modul 4.2 „Masterthesis“ besteht die Prüfungsleistung aus Masterthesis und Masterkolloquium im Umfang von zusammen 24 CP (für das Kolloquium werden keine eigenen CP ausgewiesen). Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 16 Wochen. Der Umfang der Masterthesis soll 80 Seiten nicht überschreiten (§ 3 Abs. 4 Prüfungsordnung; PO). Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 3 zu 1 (§ 3 Abs. 1 PO). Parallel zur Erstellung der Thesis findet ein Begleitseminar im Umfang von einer SWS verteilt auf drei Termine statt (15 Stunden). In der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Kolloquium hat die:der Studierende in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie:er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ ist laut „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ (die Ordnung ist ab dem Sommersemester 2025 gültig), dass die:der Bewerber:in

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass die:der Bewerber:in einen fachspezifischen oder äquivalent fachspezifischen Berufsabschluss in Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie mit staatlicher Anerkennung erworben hat. Die Entscheidung, ob der erworbene Berufsabschluss fachspezifisch oder äquivalent fachspezifisch ist, trifft die Auswahlkommission.

Fremdsprachige Studierende müssen zudem nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt. Die Aufnahmekapazität ergibt sich laut Hochschule aus dem Lehrangebot bzw. den Lehrdeputaten des Lehrpersonals und weiteren Faktoren und wird für jedes Studienjahr neu berechnet. Vollauslastung ist gegeben, wenn die Aufnahmekapazität erfüllt ist. Im Akkreditierungszeitraum 2018 bis 2024 wurden durchschnittlich 19 Studierende pro Sommersemester aufgenommen (siehe Datenblatt Abschlussquote), die errechnete Aufnahmekapazität liegt derzeit bei 27 Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „ELP“ ist ein interdisziplinär angelegtes Studienprogramm. Daher richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird gemäß § 4 Abs. 2 der PO der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) vergeben. Die Hochschule stellt dazu

eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß der jeweils aktuellen HRK-Vorlage ausgehändigt. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Englisch vor (siehe Anhang zur Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang umfasst 19 Module. Zu studieren sind insgesamt 15 Pflichtmodule. Zwei der 15 Pflichtmodule werden für die jeweiligen Disziplinen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie getrennt angeboten, allerdings Kohorten übergreifend. Daher müssen die Studierenden weniger Pflichtmodule absolvieren, als im Studiengang vorgehalten werden. Pro Semester werden Module im Umfang von 24 CP angeboten. Für die Module werden zwischen sechs und 24 CP (Masterthesis) vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Zwissemestrig sind nur die beiden disziplinspezifischen Module 1.1 „Handlungsfelder“ und 1.2 „Theoretische Grundlagen“ der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie.

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module werden gemäß den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) beschrieben und den Kompetenzbereichen des Kompetenzmodells zugeordnet. Die Beschreibung jedes Moduls enthält jeweils eine Beschreibung des Inhalts und der intendierten Qualifikationsziele des Moduls (Letztere unterteilt in „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“, „wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität“), Informationen zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenz/E-Learning; Elektronische und mediale Lehrformen werden im Studiengang ergänzend zur Präsenzlehre eingesetzt) und Selbststudium. Die Normierungen für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 MRVO, dass für ein Modul Prüfungsart, -umfang und -dauer anzugeben sind, sind im Anhang zum Modulhandbuch geregelt. Bei alternativen Prüfungsformen werden die spezifischen Prüfungsanforderungen rechtzeitig zum Semesterbeginn bekanntgegeben. Im Modulhandbuch sind auch die jeweils modulverantwortlichen Professuren benannt. Zudem wird modulbezogene Grundlagenliteratur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users Guide im jeweiligen Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 der studiengangübergreifenden Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist für den fünfsemestrigen, berufsbegleitend angebotenen Teilzeitstudiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ grundsätzlich gegeben. Der konsekutive Masterstudiengang umfasst 120 CP. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester werden 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit und das Kolloquium sind in dem Modul „Masterthesis“ 24 CP vorgesehen. Für das Kolloquium werden keine eigenen CP ausgewiesen. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 722,5 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.877,5 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In § 6 der studiengangübergreifenden Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) sind Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung verankert. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 6 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß diesem Paragraphen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend (§ 6 Abs. 2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ war aus Sicht der Gutachter:innen geprägt von offenen und konstruktiven Gesprächen. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden u.a. folgende Themen besprochen: der Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und in der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am Standort Hildesheim, das interdisziplinäre Curriculum und die Qualifikationsziele, die Bedeutung von Gesundheitsförderung und Prävention im Studienkonzept, die Ergebnisse der Evaluation bezogen auf den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum, die Vereinbarkeit von Studium und Beruf (Studierbarkeit), der Stellenwert digitalen Lehrens und Lernens, die Digitalisierungsstrategie der HAWK und der Umgang mit generativen KI-Systemen, die personalen Ressourcen in der Lehre, das Modulhandbuch sowie der Stellenwert der Forschung im Studiengang.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs „ELP“ verfügen über methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Weiterentwicklung der jeweiligen Profession befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien aus dem Berufsfeld der Gesundheitsversorgung eine zentrale Bedeutung haben. In ihr Tätigkeitsfeld bringen die Absolvent:innen zudem Schlüsselqualifikationen für die interprofessionelle und interdisziplinäre Kooperation ein und sind in der Lage Leitungsaufgaben zu übernehmen. Hierbei identifizieren sie die eigenen professionellen Grenzen und richten ihr Handeln begründet an diesen aus. Die Absolvent:innen verfügen nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs über die Fähigkeit, Ergebnisse von Forschung kritisch zu hinterfragen und in sozialer, wissenschaftlicher und ethischer Hinsicht in Bezug auf den jeweiligen Arbeits- und Versorgungskontext hin zu interpretieren. Hierauf bezieht sich auch die Kompetenz, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig auf Problemstellungen anzuwenden. Die Absolvent:innen vermitteln Informationen, Ideen und Probleme adressat:innenspezifisch und entwickeln mit ihnen gemeinsam Lösungen. Bei den Absolvent:innen des Masterstudiengangs handelt es sich um Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit weitgehend frei und autonom entscheiden und im Bewusstsein der Notwendigkeit der eigenen Entwicklung und Selbstsorge handeln. Dazu haben sie ein wissenschaftliches Selbstverständnis entwickelt, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch in den Feldern der beruflichen Professionalität orientiert. Sie antizipieren Entwicklungen in Gesellschaft und Versorgung und beteiligen sich durch aktive Verantwortungsübernahme an der Umsetzung zukunftsfähiger Lösungsansätze.

Im Anschluss an die Diskussion um den Begriff der „Employability“ im Zuge der Bologna-Reform geht die Hochschule davon aus, dass das Masterstudium unter den Bedingungen der derzeitigen Transformationsprozesse im Gesundheitswesen u.a. dann als gelungen zu bewerten ist, wenn Beschäftigungsfähigkeit mit Berufsfeldbezug zu den Fächern erreicht wird. Beschäftigungsfähigkeit zeigt sich u. a. darin, dass deutlich wird, welche Tätigkeitsfelder mit den im Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen erschlossen werden können. Ausgehend von den im Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs beschriebenen Profilmerkmalen der Absolvent:innen, verbinden sich damit vor allem Berufsziele bzw. berufliche Tätigkeiten im Berufsfeld der Wissenschaft/Forschung, dem Gesundheitswesen mit Blick auf eine zunehmende Hervorbringung einer an Evidenz orientierten gesundheitlichen Versorgungspraxis und deren konzeptioneller Weiterentwicklung durch „ELP“, sowie z.B. im Feld der Wirtschaft, im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention (konzeptionelle und evaluierende Tätigkeiten), sowie Tätigkeitsfelder im Bereich der Politik, die die Kompetenz zu wissenschaftlich-konzeptuellem Arbeiten erfordern. Schubarth (2015) unterscheidet Berufsziele bzw. Beschäftigungsfähigkeit im Kontext der Hochschulbildung nach drei Graden (klar bestimmte Berufsfelder = Lehramt, Medizin, Jura, weniger klar bestimmte Berufsfelder = Betriebs- und Ingenieurwissenschaften und offene Berufsfelder = Geistes- und Sozialwissenschaften). Für den Masterabschluss (Master of Science) in den Fächern Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie liegen die Berufsziele im Feld der weniger klar bis offen zu

bezeichnenden Berufsfelder. Dieses Spektrum widerspiegelt auch in Teilen das Ergebnis der Absolvent:innen Befragung aus 2024 (siehe AOF 2).

Grundsätzlich sieht sich der Masterstudiengang „ELP“ den Bildungszielen, die mit einem Hochschulstudium verbunden sind, verpflichtet. Dazu gehört unabdingbar das Thema Persönlichkeitsentwicklung in Lehre und Studium und hat somit einen sehr hohen Stellenwert im Masterstudiengang „ELP“ (siehe auch Qualifikationsziel 9 in der Anlage „Entwicklung der Qualifikationsziele über den Studienverlauf“). Im Qualifikationsprofil des Studiengangs wird wie folgt auf die Persönlichkeitsentwicklung Bezug genommen: Dazu haben die Absolvent:innen „ein wissenschaftliches Selbstverständnis entwickelt, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch in den Feldern der beruflichen Professionalität orientiert. Sie antizipieren Entwicklungen in Gesellschaft und Versorgung und beteiligen sich durch aktive Verantwortungsübernahme an der Umsetzung zukunftsfähiger Lösungsansätze.“ Aufgenommen wird die Anforderung, dieses Profilvermerkmal im Studiengang herausbilden zu können, mit dem dem Studiengang unterlegten Kompetenzmodell in Anlehnung an den HQR. Der dort verwendete Kompetenzbegriff verortet das Thema Persönlichkeitsentwicklung vor allem im Bereich „Kommunikation und Kooperation“ sowie im Bereich „Wiss. Selbstverständnis /Professionalität“. Die Studiengangskonzeption bzw. das hochschuldidaktisch-pädagogische Konzept des Studiengangs ist in diesem Sinne aufgebaut. Neben den Lern-Lehrrangements in der Lehre, trägt im Bereich Studium die konsequente Beteiligung der Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung sowie im Studiengang systematisch eingeplante Aktivitäten des sozialen Miteinanders zwischen Lehrenden und Studierenden (z.B. Semestersprecher:innen-Runden, gemeinsame Ausflüge/essen) zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Die Qualifikationsziele des Masterstudienganges „ELP“ basieren auf den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wie sie im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse im Hinblick auf das angestrebte Masterniveau formuliert sind. Für die Operationalisierung der modularen Qualifikationsziele wurden die vier Kompetenzdimensionen des HQR genutzt: (1) Wissen und Verstehen, (2) Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, (3) Kommunikation und Kooperation sowie (4) wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Auf diese Weise sind die intendierten Lernergebnisse der einzelnen Module für die Studierenden sichtbar den jeweiligen Kompetenzdimensionen zugeordnet, so die Hochschule. Der Kompetenzerwerb und das Abschlussniveau für die Bereiche Fach- und Methodenkompetenz wird über die kognitive Taxonomie nach Anderson/ Krathwohl und für die Bereiche Sozial- und Personal- / Selbstkompetenz über die affektive Taxonomie nach Bloom/ Krathwohl klassifiziert und in den Modulbeschreibungen jeweils nur für die höchste Stufe ausgewiesen. Für jedes Modul werden in den Modulbeschreibungen neben den Intendierten Lernergebnissen auch die jeweils zugehörigen Qualifikationsziele ausgewiesen.

Die angestrebten Qualifikationsziele des Masterstudienganges „ELP“ sind:

(1) Die Studierenden sind in der Lage, disziplinäre Theorien, Modelle und Konzepte umfassend und kritisch zu analysieren, reflexiv einzuordnen und zu bewerten. Sie können Reichweite, Grenzen, interdisziplinäre Schnittstellen und Entwicklungspotentiale der Disziplin erkennen sowie ggf. eigene Entwürfe für das Fach und eine zukunftsorientierte gesundheitliche Versorgung entwickeln und erproben.

(2) Die Studierenden können Methodologien und Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung wissenschaftstheoretisch durchdringen, gegenstandsbezogen auswählen, anwenden und deren Limitierungen erkennen.

(3) Die Studierenden können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit disziplinären, und/oder inter- bzw. transdisziplinären Fragestellungen entwickeln, planen, beantragen, durchführen und evaluieren.

(4) Die Studierenden sind in der Lage, Ergebnisse und Qualität externer Evidenz aus unterschiedlichen Forschungsansätzen zu therapeutischen Interventionen sowie deren institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu beurteilen. Sie können daraus Schlussfolgerungen für die Versorgungsgestaltung (Evidence-Based Health Care) und zusammen mit der internen und sozialen Evidenz für die individuelle patient:innen-/klient:innenbezogene Praxis (Evidence-Based Practice) ableiten.

(5) Die Studierenden verstehen die Felder Gesundheitsförderung & Prävention sowie Leitung & Management. Sie können sie analysieren, daraus Entwicklungserfordernisse ableiten und dafür angemessene Konzepte aus therapeutischer Perspektive entwickeln und erproben.

(6) Die Studierenden können disziplinäre- und inter- bzw. transdisziplinäre innovative Ansätze für die Therapie unter der Berücksichtigung von gesellschaftlichen Transformationsprozessen entwickeln und dabei Kreativität und unternehmerische Kompetenz einsetzen.

(7) Die Studierenden sind in der Lage, geistes- und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen in ihren Bezügen zu „ELP“ angemessen zu verstehen und sie analytisch auf Strukturen und Prozesse in den Forschungs- und Handlungsfeldern der „ELP“ anzuwenden. Dabei können sie auch ihre eigene Haltung kritisch-konstruktiv erkennen und weiterentwickeln.

(8) Die Studierenden können ethische Problemlagen und Dilemmata erkennen und beschreiben. Sie haben die Kompetenz, ethische Fragen in Forschungs- und Therapieprozessen kritisch zu reflektieren und Problemlösungsstrategien dafür zu entwickeln und diese umzusetzen.

(9) Die Studierenden erkennen kontinuierliches Lernen im berufsbiographischen Kontext als professionelle Einstellung. Sie können diese für sich annehmen und deren Entwicklung eigenständig bewerten, um daraus Strategien und Maßnahmen für die persönliche Weiterentwicklung abzuleiten.

Aus der Absolvent:innen-Befragung 2024 ergeben sich folgende Hinweise auf die Frage nach dem Verbleib der Absolvent:innen. 86 % der Absolvent:innen geben an, in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt zu sein, 10 % sind selbstständig und 3 % Beamte:innen. Auf die Frage, in welcher Funktion sie arbeiten, haben 62 % zurückgemeldet in keiner leitenden Funktion tätig zu sein. 35 % haben eine leitende Funktion. Von allen Befragten arbeiten 92 % im Gesundheits- und Bildungsbereich, 5 % in Forschung und Entwicklung (siehe AOF).

Im Lehrgebiet Gesundheit der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit promovieren aktuell in dem vom BMBF und dem Land Niedersachsen geförderten Promotionskolleg „Digitalisierung für Gesundheit“ sechs Promovend:innen, vier weitere Promovend:innen promovieren in Projekten mit der Universitätsmedizin Göttingen und anderen universitären Partnern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist zum einen die Erweiterung und Vertiefung des in der Ausbildung und im Bachelorstudium erworbenen Wissens in den Bereichen der jeweils eigenen professionellen Disziplin im Kontext der an Bedeutung gewinnenden interprofessionellen Versorgung mit zugleich starker Akzentsetzung in Richtung „Gesundheitsförderung und Prävention“ ein wichtiges Ziel. Zum anderen bildet der Studiengang für ein professionsübergreifendes Verständnis in der evidenzbasierten Versorgung aus. Die Gutachter:innen begrüßen den hohen Stellenwert, der dem an Bedeutung gewinnenden Thema interprofessionelle und interdisziplinäre Kooperation im Studiengang eingeräumt wird. Weiterhin werden methodische und analytische Kompetenzen vermittelt, die zu einer selbstständigen Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Weiterentwicklung des jeweiligen Berufes befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien aus dem Berufsfeld der Gesundheitsversorgung eine zentrale Bedeutung haben. Im Bereich der Therapieforschung lernen die Studierenden den aktuellen Forschungsstand kritisch zu reflektieren und eigene Forschungsideen abzuleiten. Der hohe Stellenwert der Forschung im Studiengang manifestiert sich auch in Form von Absolvent:innen, die nach dem Studium eine Promotion beginnen.

Die Qualifikationsziele des Masterstudienganges „ELP“ basieren nach Einschätzung der Gutachter:innen auf fachlich und wissenschaftlichen Anforderungen wie sie im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse im Hinblick auf das angestrebte Masterniveau formuliert sind. Die skizzierten Lern- und Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachter:innen plausibel und zielen erkennbar auf die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang „ELP“ ist modular in vier inhaltlich-thematische Studienbereiche gegliedert. Neben der auf die drei Berufe ausgerichteten disziplinären Perspektive (Modulblock I: 24 CP), bildet die Vermittlung von (interdisziplinären) Forschungskompetenzen den Schwerpunkt des Curriculums (Modulblock II: 48 CP). Im Modulblock III Gesundheitsförderung und Prävention (17 CP) werden Kompetenzen für neue Handlungsfelder entwickelt. Im Modulblock IV werden die in der Forschungswerkstatt aufgebauten Kompetenzen (7 CP) auf die Entwicklung und Umsetzung eines eigenen Master-Thesis-Projekts bezogen, das in die Master-Thesis mündet (24 CP).

Im Modulblock I erfolgt eine Festigung, Erweiterung und Vertiefung disziplinär-professioneller Kompetenzen auf der Basis aktueller internationaler Forschungsergebnisse getrennt nach den Disziplinen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie. Diese Module zielen auf die Entwicklung der berufspraktischen Kompetenzen auf Masterniveau, so dass die Absolvent:innen beruflichen Anforderungen und Aufgaben in therapeutischen, planenden, koordinierenden und forschenden Positionen in ihren jeweiligen Berufen besser gerecht werden können. In den acht Modulen des Modulblocks II beginnt ab dem ersten Semester die Entwicklung umfangreicher und fundierter Forschungskompetenzen. Qualitative und quantitative Forschungsmethoden haben dabei den gleichen Stellenwert. Zudem werden interdisziplinäre Perspektiven auf Forschungsfelder und Evidenzbasierte Praxis angelegt. Im Modulblock III werden drei Module für den Kompetenzerwerb

im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention angeboten. Im Modulblock IV werden im vierten Semester die in den vorherigen Semestern aufgebauten forschungsmethodischen und theoretischen Kompetenzen in der Forschungswerkstatt auf die Entwicklung eines eigenen Master-Thesis-Projektes bezogen. Im fünften Semester wird das Master-Projekt umgesetzt, die Master-Thesis verfasst und das Studium mit dem Master-Kolloquium abgeschlossen.

Die Veranstaltungsformate unterteilen sich laut Hochschule grundlegend in Präsenzlehre, Selbststudium, E-Learning und Projektstudium. In der Präsenzlehre werden komplexe Sachverhalte durch die Dozierenden erläutert und anhand von Fallstudien in eine konkrete Anwendungssituation gebracht. Bei der Erarbeitung von Lerninhalten werden moderne Lehr- und Lernformen sowie Online-Lehrformate eingesetzt. Für die Online-Lehre wird insbesondere die Lernplattform Stud.IP genutzt. Die methodischen Vorgehensweisen bedingen unterschiedliche Veranstaltungsformate (Vorlesungen, Seminare, Übungen etc.), die sich innerhalb der Module je nach den mit der Methode verbundenen didaktischen Erfordernissen abwechseln können. Dazu gehören Blended Learning, Flipped Classroom sowie auch verschiedene Formen des Gruppenunterrichts, Moderationsformen und erweiterte Lernformen wie Fallstudien, Plan- und Simulationsspiele.

Der didaktische Konzeptrahmen des Masterstudiengangs „ELP“ soll den Studierenden eine akademische Sozialisation ermöglichen und insbesondere eine Perspektive als Forschende ihrer Disziplin mit interprofessionellem Weitblick vermitteln. Erkenntnistheoretisch eingebettet in den Pädagogischen Konstruktivismus mit seinen Pfeilern der Lernzentrierung und Subjektorientierung folgt das Konzept einer handlungsorientierten Didaktik in der Tradition des „Forschenden Lernens“. Forschendes Lernen beinhaltet ein Verständnis von Lernen, bei dem der:die Studierende oder das Lernteam zunehmend selbstgesteuert und selbstverantwortlich Lernziele und Lernwege bestimmt, erprobt und reflektiert. Im begleiteten Selbststudium bereiten sich die Studierenden im Sinne des „active learning“ und Flipped Classroom anhand ausgewählter Literatur und Übungen auf die Präsenzlehre vor. Zum individuellen Selbststudium gehören die Nachbereitung von Präsenzunterricht, die Vorbereitung von Seminaren und Projektarbeiten, das selbständige Erarbeiten von Aufgabenstellungen sowie die Prüfungsvorbereitung.

Für die Studiengänge der Gesundheit und sozialen Arbeit an der HAWK wird aktuell und mit einer Laufzeit bis 12/2025, gefördert durch Mittel der Stiftung Innovative Hochschule, ein erweiterter hybrider Campus entwickelt, erprobt und evaluiert. Die strategische und inhaltliche Ausrichtung basiert auf der „Digitalisierungsstrategie 2022–2026“ und dem darin beschriebenen Leitbild der HAWK (siehe Anlage).

Die HAWK bietet den Studierenden zudem studiengangspezifische Zusatzangebote an, an denen sie kostenlos und freiwillig teilnehmen können (z.B. ein Methodentutorium oder Exkursionen zum Methodenworkshop an der Otto von Guericke Universität Magdeburg oder ein Gruppencoaching zu den beruflichen Perspektiven) (ausführlich AOF). Diese Formate sind nicht mit Credits (CP) belegt, sondern sind als Unterstützungsangebote für das begleitete Selbststudium der Studierenden gedacht.

Bezogen auf die Inanspruchnahme der Zusatzangebote von den Studierenden des Masterstudiengangs „ELP“ schreibt die Hochschule (ausführlich dazu AOF): Aufgrund der großen Heterogenität der Vorkenntnisse der Studierenden in Bezug auf quantitative Methoden / Statistik werden seit dem Sommersemester 2022 die Vorkenntnisse in quantitativen Methoden / Statistik per Wiki (Stud.IP) abgefragt. Basierend darauf wird ein Tutorium angeboten, das über zwei Termine a drei Stunden im September, also vor Beginn des Moduls 2.5 „Methodische Grundlagen der quantitativen Forschung“, durchgeführt wird. Ziel des Tutoriums ist es, das Eingangsniveau auf Bachelorlevel herzustellen, bzw. entsprechende Wissenslücken aufzuzeigen und die Studierenden

im Selbststudium zu unterstützen. Begleitend werden verschiedene Lernmaterialien bereitgestellt (Buch, Videos, Onlinematerialien). Seit dem Wintersemester 2024/2025 wird darüber hinaus auch ein Begleittutorium über das Wintersemester angeboten, das von Masterstudierenden aus dem vierten Semester durchgeführt wird. Die Teilnehmendenzahlen bewegen sich zwischen acht und 20 Personen. Die Rückmeldungen waren überwiegend positiv, das Angebot wurde als hilfreich und unterstützend wahrgenommen.

Zentrale Einrichtungen der HAWK (Bibliothek, HAWK plus, Zentrale Studienberatung) bieten ebenfalls „Zusatzangebote“ mit dem Ziel an, die Studierenden zu Beginn ihres Studiums in ihrer Studierfähigkeit zu stärken, hilfreiches Wissen und Tools für das Studium zu vermitteln und den Übergang vom Studium in den Beruf zu unterstützen (z.B. Softwareschulungen, wissenschaftlich Schreiben und Arbeiten, Sprachen). Eine ergänzende, zusätzliche Wahlmöglichkeit für Studierende der Masterstudiengänge ist das sogenannte „Individuelle Profilstudium“ (IPS). Das IPS-Programm bietet Lehrveranstaltungen in acht Profildbereichen an: Unternehmerisches Denken und Handeln, Gründung, Führung, Kommunikation und Individualkompetenzen, Welt im digitalen Wandel, Gesellschaftliche Verantwortung mit dem Bereich Ehrenamt, Spezifische Professionalisierung und Sprachen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs, das einen vergleichsweise starken Bezug auf Forschung nimmt, ist für die Gutachter:innen plausibel. Der Studiengang ist nach der gutachterlichen Einschätzung mit seinem Themenspektrum zudem von großer Relevanz für das Berufsfeld. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Curriculum des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikation, der Studiengangbezeichnung, des Abschlussgrades sowie im Hinblick auf die Erreichbarkeit der angestrebten Qualifikationsziele schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch in den vier inhaltlich-thematischen Studienbereichen nachvollziehbar beschrieben. Dabei wird von den Gutachter:innen positiv registriert, dass aufgrund der immer wieder festgestellten großen Heterogenität der Vorkenntnisse der Studierenden in Bezug auf quantitative Methoden seit dem Sommersemester 2022 die diesbezüglichen Vorkenntnisse abgefragt werden, und bei Bedarf Tutorien mit dem Ziel angeboten werden, entsprechende Defizite aufzuarbeiten bzw. zu kompensieren. Ebenso positiv registriert werden die von der HAWK kostenfrei zur Verfügung gestellten studiengangbezogenen Zusatzangebote.

Im Modulblock III „Gesundheitsförderung und Prävention“ (17 CP) werden aus Sicht der Gutachter:innen Kompetenzen mit Bedeutung für alle Versorgungsphasen und Settings im Bereich der Therapie erworben. Dies gilt auch für das immer wichtiger werdende Thema der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung, da die zunehmende Komplexität der Gesundheitsversorgung und der gleichzeitige Fachkräftemangel eine effiziente, patientenzentrierte Organisation der Versorgung erfordern, ein Aspekt, der im Studiengang entsprechend aufgegriffen wird. Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module sowie der vier Modulblöcke stimmig aufgebaut.

Das didaktische Konzept orientiert sich für die Gutachter:innen nachvollziehbar am Pädagogischen Konstruktivismus. Die handlungsorientierte Didaktik steht in der Tradition des „Forschenden Lernens“. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an das Studienformat berufsbegleitendes Teilzeitstudium angepasste Lehr- und Lernformen. Unter anderem kommen Blended-Learning-Formate sowie erweiterte Lernformen wie Fallstudien, Plan- und Simulationsspiele zum Einsatz. Die Verzahnung von digitalen Veranstaltungen und Präsenzveranstaltungen, die aus Sicht der Studierenden jedoch weiter ausgebaut werden könnte und sollte, sowie die gute Betreuung durch die Lehrenden werden von den Studierenden positiv hervorgehoben.

Das Studienprogramm ist aus Sicht der Gutachter:innen auch geeignet, die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden weiter zu fördern. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird vor allem durch die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, bildungs- und gesundheitsrelevanten Themen, insbesondere mit Blick auf die Situation der (therapeutischen) Gesundheitsberufe weiter gefördert.

Grundsätze der Lissabon Konvention werden bei Anerkennungsverfahren im In- und Ausland berücksichtigt. Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund der spezifischen Kombination aus disziplinären und nichtdisziplinären Modulen in den ersten vier Semestern ist die Möglichkeit eines Auslandssemesters im Rahmen eines sog. Mobilitätsfensters erschwert, auch wenn an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen entsprechend der Lissabon-Konvention im Sinne einer Gesamtbetrachtung und -bewertung anerkannt werden. Studierende können jedoch die Möglichkeit eines kürzeren Auslandsaufenthalts in der veranstaltungsfreien Zeit (Semesterferien) nutzen. Dafür gibt es verschiedene Förderprogramme, wie z.B. PROMOS, mit einem etablierten Bewerbungsverfahren an der Hochschule. Das Sprachenzentrum der HAWK bietet Outgoings zudem diverse Sprachkurse für verschiedene Sprachniveaus an.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum gab es keine mit der Auslandsbeauftragten abgestimmten Auslandssemester. Interessent:innen und Gespräche zu Auslandssemestern gab es in nur sehr geringem Umfang. Eine Studierende ist mit einem Promos-Stipendium während der veranstaltungsfreien Zeit in Südafrika gewesen. Für diejenigen Studierenden, die Interesse an einem Auslandssemester gezeigt haben, war die anteilige Berufstätigkeit kein Thema, welches sie mit der Auslandsbeauftragten besprechen wollten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Berufstätigkeit einen Hinderungsgrund darstellt (siehe AOF).

Im Studiengang wird aktuell die Möglichkeit genutzt, internationale Kolleg:innen in Lehrveranstaltungen einzuladen oder einzelne Veranstaltungen (z.B. Think Tank) gemeinsam mit Partnern im Ausland durchzuführen. Zudem wurden die Lehrinhalte des Studiengangs in Hinblick auf die Thementausrichtung, das Spektrum an Veranstaltungen und die Möglichkeit zur Erlangung interprofessioneller Kompetenzen in Anlehnung an internationale Ausbildungsstandards konzipiert. Der Studiengang arbeitet insbesondere im Rahmen der fachspezifischen Lehre die in anderen Ländern seit Jahrzehnten verstärkt betriebene Theorie- und Forschungsentwicklung für die drei Professionen auf, um an diese anschließen zu können. Dabei nimmt die Vorstellung und Diskussion englischsprachiger Theorien und Modelle ihrer internationalen Bedeutung entsprechend breiten Raum ein. Ein Großteil der in den fachspezifischen Lehrangeboten genutzten Literatur besteht folglich aus Publikationen in englischer Sprache.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Mindestanforderungen an eine studentische Mobilität durch die Rahmenbedingungen in diesem Studiengang erfüllt. Ein Mobilitätsfenster ist

grundsätzlich generierbar, da von zwei Ausnahmen abgesehen, alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Hochschule kooperiert in den Bereichen Studium, Lehre und Forschung mit zahlreichen Hochschuleinrichtungen innerhalb und außerhalb Europas, die auch gute Möglichkeiten für ein Auslandsstudium bieten. Darüber hinaus informieren und beraten Mitarbeiter:innen des International Office Studierende mit Interesse an einem Auslandsstudium oder -praktikum zu Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass es im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum keine Studierenden im Masterstudiengang gab, die einen Auslandsaufenthalt oder ein Auslandssemester absolviert haben. Dies ist für die Gutachter:innen verständlich und gut nachvollziehbar, da die Zielgruppe des berufsbegleitend angebotenen Teilzeitstudiengangs Studierende der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie sind, die alle über einen fachspezifischen Berufsabschluss sowie über einen einschlägigen Bachelorabschluss verfügen, und die dementsprechend, zumindest anteilig (zum Teil auch in Vollzeit, wie die befragten Studierenden bestätigen), erwerbstätig sind. Hinzu kommt, dass einige Studierende zudem Studium, Berufstätigkeit und Familie zeitlich in Einklang bringen müssen. Dies sind auch von den befragten Studierenden bestätigte Gründe, die Auslandsaufenthalte zumindest erschweren.

Von den Gutachter:innen positiv wahrgenommen wird die Tatsache, dass die Studiengangverantwortlichen das Thema Mobilität auch mit der im Therapiebereich zunehmenden Internationalisierung von Forschung und Lehre verbinden und im Studiengang die Möglichkeit nutzen, internationale Kolleg:innen in Lehrveranstaltungen einzuladen oder einzelne Veranstaltungen gemeinsam mit Partnern im Ausland durchzuführen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 6 Abs. 1 der studiengangübergreifenden Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) adäquat geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Bezogen auf eine Studienkohorte ergab sich für den Masterstudiengang bei Vollausslastung der max. 27 Studienplätze (im Schnitt wurden in den letzten Jahren ca. 19 Studierende pro Sommersemester eingeschrieben) im Sommersemester 2023 ein Lehrbedarf von insgesamt 46,23 SWS und im Wintersemester 2023/2024 ein Lehrbedarf von 37,32 SWS. Laut den beiden Lehrverflechtungsmatrizes hauptamtlich Lehrende (SoSe 2023 und WiSe 2023/2024) und den beiden Lehrverflechtungsmatrizes Lehrbeauftragte (SoSe 2023 und WiSe 2023/2024) lag der Anteil der professoralen Lehre an der tatsächlich erbrachten Lehre im SoSe 2023 bei rund 42 % (28,42 SWS), der Anteil der hauptamtlichen Lehre bei rund 75 % und der Anteil an Lehre, die von Lehrbeauftragten erbracht wurde, bei rund 25 %. Für das WiSe 2023/2024 lag der Anteil der hauptamtlichen Lehre bei rund 87 %, der Anteil der professoralen Lehre bei rund 42 % und der Anteil der Lehre, die von Lehrbeauftragten erbracht wurde, bei rund 13%. Alle Modulbeauftragten sind angehalten, die Module strukturell so zu gestalten, dass die Anzahl an Lehrbeauftragten überschaubar bleibt und auf Fälle beschränkt ist, in denen ein Einsatz aus inhaltlicher Sicht zur Verbesserung der

Lehrqualität beiträgt (z.B. durch den Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis für die Praxis, zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, praxisnahen Ausbildung und zur Bildung von Klein- bzw. Parallelgruppen). Das hauptamtliche Lehrpersonal besteht aus acht Professor:innen und sieben bis neun wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA).

Aus den Lehrverflechtungsmatrizes der hauptamtlich Lehrenden gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt (unterteilt in Lehrermäßigung, Forschung, Betreuung von Abschlussarbeiten) sowie die Module im Studiengang, in denen gelehrt wird, die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, sowie die SWS, die in anderen Studiengängen gelehrt werden hervor. Aus den Lehrverflechtungsmatrizes der Lehrbeauftragten gehen ihre Titel/Qualifikation, das Thema der Lehrveranstaltung, die Module, in denen gelehrt wird, der Umfang der Lehre, der Anteil in SWS sowie die betreuende Professur hervor. Gemeinsam mit Professor:innen können Lehrbeauftragte auch Prüfer:innen für Masterthesen sein.

Dem Masterstudiengang „ELP“ stehen aktuell zwei Lots:innen (Studierende höherer Semester) zur Verfügung. Eine Aufstellung der aktuellen Verträge für Wissenschaftliche Hilfskräfte für das Jahr 2024 sind in einer eigenen Anlage ausgewiesen.

Die (hochschuldidaktischen) Weiterbildungsmöglichkeiten, welche die HAWK ihren Lehrenden und Mitarbeiter:innen bietet, sind im Selbstbericht gelistet. Das Themenspektrum reicht vom Lehrenden Coaching, über das gemeinsam mit der Stiftungsuniversität Hildesheim angebotene Programm „Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik“ (HoDiDa) oder das von der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) akkreditierte Bausteinprogramm „Weiterbildung in der Hochschullehre“ (WindH), bis hin zu bedarfsorientierten Inhouse-Schulungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen bezogen auf das Lehrpersonal zunächst Folgendes zur Kenntnis: Dem Masterstudiengang stehen laut Hochschule für einen durchschnittlichen Lehrbedarf von insgesamt 46,23 SWS pro Sommersemester und einem Lehrbedarf von insgesamt 37,32 SWS pro Wintersemester acht Professor:innen und sieben bis neun wissenschaftliche Mitarbeiter:innen bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) zur Verfügung. Laut den beiden vorgelegten Lehrverflechtungsmatrizes hauptamtlich Lehrende (SoSe 2023 und WiSe 2023/2024) und den beiden Lehrverflechtungsmatrizes Lehrbeauftragte (SoSe 2023 und WiSe 2023/2024) lag der Anteil der professoralen Lehre an der tatsächlich erbrachten Lehre im SoSe 2023 bei rund 42 % (28,42 SWS), der Anteil der hauptamtlichen Lehre bei rund 75 % und der Anteil an Lehre, die von Lehrbeauftragten erbracht wurde, bei rund 25 %. Den Gutachter:innen erscheint dabei insbesondere der professorale Lehranteil mit 42 % in einem Masterstudiengang als relativ wenig, da vielfach mindestens 50 % professorale Lehre gefordert sind (z.B. in NRW). Hinzu kommt, wie die Hochschule vor Ort mitteilt, dass sich die derzeitige Professorin für Ergotherapie im kommenden Jahr in den gesetzlichen Ruhestand verabschieden wird.

Auf die Frage der Gutachter:innen, wie der professorale Lehranteil im Studiengang erhöht und langfristig gesichert werden kann, verweist die Hochschule zunächst auf die auch den Gutachter:innen bekannte Tatsache, dass professorales und professorables (promoviertes) Personal, insbesondere in den Fächern Ergotherapie und Physiotherapie, kaum zur Verfügung steht. Laut HAWK haben viele FHs und HAWs auch aufgrund der geforderten Mehrfachqualifikation Probleme, vakante Professuren in diesen Fächern zu besetzen. An der HAWK Abhilfe schaffen könnten – so die Überlegungen der Hochschule – sogenannte Tandem- oder Nachwuchsprofessuren,

die in einem Tandem-Programm qualifiziert werden müssten. Ein solches Programm ist ein Instrument zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für eine Professur an einer HAW. Es bietet jungen Wissenschaftler:innen, die bereits überdurchschnittlich promoviert sind, die Möglichkeit, die für eine HAW-Professur benötigte Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs zu erlangen, ohne dass sie die Wissenschaft vollständig verlassen müssen. Dafür sind die Stelleninhaber:innen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren mit i.d.R. einer halben Stelle an der Hochschule in Forschung und Lehre tätig und mit einer weiteren halben Stelle bei einem kooperierenden Praxispartner. Die Gutachter:innen würden es begrüßen, wenn ein solches Tandem-Programm realisiert und etabliert werden könnte.

Aufgrund der eher knappen professoralen personellen Ressourcen wird von den Gutachter:innen dennoch explizit empfohlen, perspektivisch den professoralen Lehranteil im Studiengang zu erhöhen, zum anderen sollte sich die Hochschule bereits jetzt mit der professoralen Wiederbesetzung der kurz vor dem gesetzlichen Ruhestand stehenden Professur im Fach Ergotherapie befassen, ggf. in Form einer Tandemprofessur. Welche personalen Möglichkeiten sich daraus ergeben, dass, wie die Hochschule vor Ort mitteilt, der HAWK-Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften in den Gesundheitsfachberufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ eingestellt werden muss, bleibt abzuwarten.

Die von der Hochschule dargelegten Maßnahmen der Personalentwicklung und Qualifizierung des Lehrpersonals werden von den Gutachter:innen positiv bewertet. Hervorgehoben wird die Zusammenarbeit mit der Stiftung Universität Hildesheim im Rahmen der Weiterbildung für Hochschulbeschäftigte sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung trafen die Gutachter:innen auf motivierte, den Studierenden zugewandte Lehrende.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Hinsichtlich der eher knappen professoralen personellen Ressourcen wird zum einen empfohlen, perspektivisch den professoralen Lehranteil im Studiengang zu erhöhen, zum anderen sollte sich die Hochschule bereits jetzt mit der professoralen Wiederbesetzung der kurz vor dem gesetzlichen Ruhestand stehenden Professur im Fach Ergotherapie befassen, ggf. in Form einer Tandemprofessur.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie“ an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit ist in Hildesheim im Gebäude Goschentor 1 untergebracht. Dort befinden sich auch die Büros der Mitarbeiter:innen sowie ein Raum für Lehrbeauftragte. Es stehen elf technisch gut ausgestattete Veranstaltungsräume mit einer Kapazität von bis zu 120 Plätzen (Hörsaal) sowie zwei PC-Pools mit 41 und 24 Plätzen und zwei Labore zur Verfügung. Im Gebäude Goschentor 1 sind alle Seminarräume mit fest installierten Beamern ausgestattet, die entweder über ebenfalls fest installierte Rechner und/oder Notebooks zu nutzen sind. Der Internetzugang ist via WLAN sichergestellt. Das Zentrum für Information, Medien und Technologie (ZIMT) sorgt an allen Standorten der HAWK zentral für eine produktive Arbeitsumgebung, flexibel ausgestattete

Räume zum Lernen und Arbeiten sowie für eine passende technischen Infrastruktur und fachliche Unterstützung. Das ZIMT umfasst dabei drei Bereiche: Bibliothek, e-Learning und Projekte, IT.

Die Hochschulbibliothek dient der Literatur- und Informationsversorgung aller Mitglieder der Hochschule. Sie stellt den Studierenden und Lehrenden umfassende Literatur-, Zeitschriften- und Datenbankbestände zur Verfügung. Die Medienbestände sind auf die jeweiligen Studieninhalte an den Hochschulstandorten Hildesheim, Holzminden und Göttingen abgestimmt. Beim Ausbau der Literaturbestände werden die Fakultäten einbezogen. Lehrende und Studierende können die Anschaffung von themenbezogener Literatur veranlassen, so dass sich der Bestandsaufbau an den individuellen Bedürfnissen der Nutzer:innen orientiert.

Die Hochschulbibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von 127.357 Printmedien, 509 gedruckten Zeitschriften, 252.422 eBooks und bietet Zugriff auf 90.794 eJournals (davon 14.816 durch die HAWK lizenziert) sowie 36 Datenbanken (z. B.: Cinahl, Cochrane, Beck online, Juris, WISO, Statista, Web of Science). Durch konsortial erworbene Lizenzen bietet die Bibliothek Zugriff auf eine Vielzahl an eJournals und eBooks namhafter Wissenschaftsverlage. Zudem beteiligt sich die Hochschule am DEAL-Projekt, über das Bibliotheken, Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen gemeinsame Lizenzverträge mit Verlagen abschließen. Die DEAL-Verträge beinhalten für Autor:innen der HAWK das Recht, ihre Veröffentlichungen unter einer Open-Access-Lizenz beim jeweiligen Verlag zu publizieren. Insgesamt besteht über DEAL Zugriff auf etwa 3.500 Fachzeitschriften. Darüber hinaus unterstützt die Bibliothek den offenen Zugang zu wissenschaftlicher Information durch die Bereitstellung eines institutionellen Repositoriums. Der Publikationsserver „HAWK.eDOC“ dient der kostenfreien Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen im Sinne von Open Access und steht allen Mitgliedern der HAWK offen. Die elektronischen Literaturbestände der Bibliothek sowie die Fachdatenbanken sind durch einen externen Zugang zum Campusnetzwerk (VPN-Netz) auch von außerhalb der Hochschule 24 Stunden (zeit- und ortsunabhängig) zugänglich. Die Bibliothek bietet Schulungen für Studierende und Angehörige der HAWK an. Neben grundlegenden Bibliothekseinführungen werden auch weiterführende Informationen zu u.a. Recherchetechniken, Datenbanken und Literaturverwaltung angeboten.

Darüber hinaus gibt es für den Lehrbereich Gesundheit Zugriff auf folgende Ressourcen: 95 sozialwissenschaftliche und 36 „ELP“-Printzeitschriften ergänzt durch lizenzierte e-journals, den Online-Volltext-Zugriff auf einschlägige internationale Fachzeitschriften (sie sind im Selbstbericht gelistet) sowie auf Fachdatenbanken mit Volltextzugang (sie sind im Selbstbericht ebenfalls gelistet). Für Neuanschaffungen stehen zentrale Mittel zur Verfügung, so dass alle gewünschten Neuanschaffungen bislang problemlos finanziert werden konnten. In der Lehrereinheit Gesundheit gibt es eine Testothek, die Testverfahren mit dem Schwerpunkt der pädagogisch-psychologischen und neuropsychologischen Diagnostik im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter umfasst. Mitarbeiter:innen und Studierende haben die Möglichkeit die Testverfahren kostenlos auszuleihen. Das Labor für Bewegungswissenschaften ermöglicht den Einsatz instrumenteller Bewegungsanalyse in Lehre und Forschung.

Die der Lehrereinheit Gesundheit zugewiesenen Finanzmittel aus dem Landeshaushalt und aus Drittmitteln sind für den Zeitraum 2018 bis 2023 im Selbstbericht gelistet.

Das nichtwissenschaftliche Personal und die Koordinator:innen sind in der Anlage „Organisationsübersicht der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK“ in Hildesheim (Stand: 30.08.2023) ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat die dem Studiengang zur Verfügung stehende räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich IT-Infrastruktur transparent und nachvollziehbar dargelegt. Die Gutachter:innen bewerten die räumliche, sächliche und IT-infrastrukturelle Ausstattung des Studiengangs als angemessen. Dies gilt auch mit Blick auf das zur Verfügung stehende technisch-administrative Personal. Die studienrelevante Ausstattung der Bibliothek mit Print-Medien, einem hohen Anteil an E-Medien, studienrelevanten Fachzeitschriften und Fachdatenbanken wird von den Gutachter:innen ebenfalls als adäquat für die Durchführung des Studienganges eingeschätzt.

Im Hinblick auf die Frage der Gutachter:innen nach dem Stellenwert von Digitalisierung und KI im Studiengang verweist die Hochschule auf ihre hochschulweite Digitalisierungsstrategie und ihre vor Ort den Gutachter:innen zur Verfügung gestellten Leitlinien für den Umgang mit generativen KI-Systemen in Studium und Lehre. Die Hochschulleitung zeigt sich im Gespräch vor Ort sensibilisiert für das Thema KI-Implementierung in Studium und Lehre. Die HAWK setzt gemäß ihren Leitlinien auf die Integration von KI in das Lehren und Lernen, um den Studierenden eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Hochschulbildung zu bieten. Die Hochschule sieht sich bereits auf einem guten Weg bei der Implementierung von KI in die Lehre. Die Beschäftigung der Hochschule mit der neuen Thematik wird von den Gutachter:innen begrüßt. Im zu reakkreditierenden Studiengang sind die digitalen Lehranteile auf max. zehn Prozent der Lehre beschränkt, KI spielt noch kaum eine Rolle. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, sich auch im Masterstudiengang „ELP“ mit dem Umgang mit KI-Tools in der Lehre und bei verschiedenen Prüfungsformaten zu beschäftigen (z.B. Haus- und Abschlussarbeiten, Berichte, Essays).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, sich auch im Masterstudiengang „ELP“ mit dem Umgang mit KI-Tools in der Lehre und bei verschiedenen Prüfungsformaten zu beschäftigen (z.B. Haus- und Abschlussarbeiten, Berichte, Essays).

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Ausgestaltung des Prüfungssystems im Masterstudiengang „Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie“ ist mit den angestrebten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen eng verknüpft. Im Sinne des „Constructive Alignments“ werden die Aufgabenstellungen und Methoden in den Lehrveranstaltungen nach der Prüfungsform ausgerichtet. Insgesamt schafft das Konzipieren nach dem Constructive Alignment eine kompetenzorientierte Verknüpfung der Prüfungsdidaktik mit der Lehre sowie dem Zielniveau innerhalb der einzelnen Module. Dies spiegelt sich insbesondere in der Abkehr von einer rein klausurorientierten Wissensabfrage hin zu aktiven, gestaltenden Prüfungsformen wie beispielsweise Hausarbeiten, Projektberichte, Portfolios und Präsentationen wieder (ausführlich dazu der Selbstbericht).

Der Bewertungsrahmen orientiert sich an drei übergeordneten kompetenzorientierten Anforderungsbereichen. Auf der „Ebene der Reproduktion“ strukturieren Studierende eigenständig erworbenes Wissen und geben wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zusammen-

hang unter Verwendung der Fachsprache wieder. Auf der nächst höheren „Ebene der Reorganisation und des Transfers“ erschließen Studierende kriterienorientiert Sachverhalte, ordnen diese in systematische Zusammenhänge ein und arbeiten Beziehungen zur mono- und interprofessionellen Praxis heraus. Auf der höchsten „Ebene der Reflexion und des Problemlösens“ entwickeln Studierende argumentativ und schlüssig unter dem Aspekt der Kausalität zu einem Sachverhalt komplexe Grundgedanken.

Alle 15 zu studierenden Module des Masterstudiengangs „ELP“ werden mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen. Insgesamt sind acht benotete und sieben unbenotete Prüfungsleistungen zu erbringen. Die methodische Gestaltung der Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Prüfungsformen des jeweiligen Moduls unter Beachtung der Prüfungsordnungen (allgemeiner und besonderer Teil). Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 8 der studiengangübergreifenden Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Allgemeiner Teil) definiert und geregelt. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 dieser Ordnung verankert. Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 15 der genannten Ordnung geregelt. Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung zum Abschluss eines Moduls ist bei Masterstudiengängen nur in insgesamt zwei Fällen möglich. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei alternativen Prüfungsformen werden die spezifischen Prüfungsanforderungen rechtzeitig zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Die Ausgestaltung des Umfangs der jeweiligen Prüfungsleistungen ist im Anhang des Modulhandbuchs geregelt. Die zeitliche Lage der Prüfungsleistungen und die Verteilung benoteter und unbenoteter ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan. Im Studiengang sind in den ersten vier Semestern jeweils drei oder vier Modulprüfungen abzuleisten, im fünften Semester ist nur die Masterthesis verortet.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Masterstudiengang „ELP“ vorgesehenen Prüfungen, die eng mit dem angestrebten fachlich-therapeutischen Können, der angezielten wissenschaftlichen Reflexivität, der Forschungskompetenz sowie mit dem Anspruch an überfachliche und interdisziplinäre Kompetenzen verknüpft sind, dienen der Feststellung, ob die formulierten modularen Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind aus Sicht der Gutachter:innen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Die Gutachter:innen thematisieren und diskutieren mit den Studiengangverantwortlichen die Verteilung der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen. Insgesamt sind im Studiengang acht benotete und sieben unbenotete Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Gutachter:innen halten diese Relation für nicht üblich und empfehlen der Hochschule, diese Relation nochmals zu überdenken und ggf. zugunsten eines höheren Anteils an benoteten Prüfungen zu ändern.

Etwas überraschend wurde von den Gutachter:innen die Tatsache zur Kenntnis genommen, dass die Abschlussarbeiten auch von Praktiker:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen mit Masterabschluss geprüft wurden und werden. Diesbezüglich verweist die Hochschule vor Ort auf § 21 Abs. 4 und Abs. 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Dort heißt es: „Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jedem lehrenden Mitglied oder Angehörigen der Fakultät übernommen werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von geeigneten Personen vorgenommen werden, die nicht Mitglied dieser Fakultät sind. Erst- oder Zweitprüfende sind Professor:in oder Verwalter:in einer Professur“ (Abs. 4). Die Abschlussarbeit ist nach ihrer

Abgabe durch beide Prüfenden nachvollziehbar in schriftlicher Form zu bewerten (Abs. 9). Die Gutachter:innen stellen hierzu fest, dass die Bewertung der Abschlussarbeiten durch die genannten Betreuenden geregelt ist.

Die Prüfungsbelastung ist angemessen, sowohl Anzahl als auch Verteilung der Prüfungen werden von den Gutachter:innen positiv bewertet. Sowohl die Wiederholung von Prüfungen als auch der Nachteilsausgleich sind hochschuladäquat geregelt.

Die sieben vor Ort ausgelegten Abschlussarbeiten entsprechen aus Sicht der Gutachter:innen den Anforderungen an eine Masterarbeit (vier „Sehr gut“, drei „befriedigend“). Die Noten der 90 Abschlussarbeiten aus dem zurückliegenden Akkreditierungszeitraum verteilen sich wie folgt (siehe Datenblätter): 24 sehr gut (bis 1,5), 58 gut (1,5 bis 2,5), acht befriedigend (2,5 bis 3,5). Die Gutachter:innen stellen hierbei eine bemerkenswerte Mehrzahl an sehr guten und guten Studienabschlussnoten fest.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die eher unübliche Relation von acht benoteten und sieben unbenoteten Prüfungsleistungen sollte von Seiten der Studiengangverantwortlichen nochmals überprüft und ggf. geändert werden.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Studierbarkeit wird laut Hochschule durch einen durchgeplanten Studienbetrieb in dem wie folgt organisierten Studienkonzept sichergestellt. Der 120 CP umfassende Masterstudiengang „ELP“ ist ein fünfsemestriger Teilzeitstudiengang, der berufsbegleitend angelegt ist. Er findet während der ersten vier Semester an fünf Semesterwochenenden und zwei Blockwochen pro Semester statt (zwei der fünf Wochenenden werden online angeboten). Im fünften Semester wird die Masterthesis verfasst. Parallel hierzu findet ein Begleitseminar im Umfang von einer SWS verteilt auf drei Termine statt. Die Präsenzveranstaltungen während der ersten vier Semester finden an Wochenenden von Freitag bis Sonntag statt. Freitags liegt der Veranstaltungszeitraum zwischen 13.00 und 19.00 Uhr. Samstags liegt der Zeitraum zwischen 8.00 und 19.00 Uhr und sonntags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr. Die Planungszeiträume für die Veranstaltungen in den beiden Blockwochen pro Semester liegen zwischen 8.00 Uhr am Montag und um 13.00 Uhr am Samstag. Praktika sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Nach der Online-Lehre während der Covid-19-Pandemie wurden telematische Anteile als fester Bestandteil in das Curriculum aufgenommen. E-Learning Anteile können über die Infrastruktur der Hochschule am Heimatort über den eigenen PC genutzt werden. Lernunterlagen werden von den Dozierenden meist elektronisch, via Internet bzw. E-Learning-Plattform oder direkt in den Videokonferenzen zur Verfügung gestellt. Übungsaufgaben können online mit den Dozierenden sowie in Online-Workshops und Gruppenarbeit mit Kommiliton:innen diskutiert werden. Mit Onlinetestfragen können die Studierenden ihren Lernfortschritt überprüfen.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan und eine Modulübersicht eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungs-

punktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Insgesamt sind 15 Pflichtmodule absolvieren. In jedem Semester ist der Erwerb von 24 CP vorgesehen. Die Modulgröße liegt in der Regel bei sechs CP. Lediglich die beiden zweisemestrigen disziplinären Module (1.1 Handlungsfelder und 1.2 Theoretische Grundlagen) sind mit jeweils zwölf CP veranschlagt. Das Modul Masterthesis im fünften Semester umfasst 24 CP. Die Prüfungsdichte liegt bei drei bzw. vier Prüfungen pro Semester. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Alle den Studiengang betreffenden organisatorischen und prüfungsrelevanten Informationen sind über die Lernplattform Stud.IP für die Studierenden jederzeit verfügbar. Der Studiengang verfügt zudem über einen Lehrveranstaltungsplan, der eine Überschneidungsfreiheit aufweist. Prüfungsrelevante Informationen werden auch als Aushang zugänglich gemacht.

In regelmäßigen Abständen finden Modulevaluationen statt, in denen insbesondere auch die Aspekte der Angemessenheit des Arbeitsaufwands und der Prüfungsbelastung beurteilt werden. Diese fand zuletzt für das Studienjahr 2023/2024 statt. Hierbei gaben ca. 65 % aller Studierenden an, dass der geplante Workload ihrem tatsächlichen Aufwand entsprach. Der Zeitraum für die Prüfungsvorbereitung wurde über alle Module hinweg mit der Note 1,96 bewertet.

Die Studienberatung ist zentrale Anlaufstelle für Studieninteressierte und Studierende. Sie unterstützt die Ratsuchenden bei Fragen und Herausforderungen über den gesamten Studienverlauf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder, in Ausnahmefällen, innerhalb eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Alle Module haben einen Umfang von mind. fünf ECTS-Leistungspunkten.

Die von den Studierenden ausdrücklich bestätigte Studierbarkeit wird durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Zur Studierbarkeit des Studiengangs trägt laut den befragten Studierenden zum einen auch die Tatsache bei, dass alle Präsenztermine und Präsenzphasen über ein Jahr im Voraus bekannt sind und diese Informationen dazu beitragen, dass Studium und Berufstätigkeit vereinbar sind. Zum anderen trägt auch der Anteil an Online-Lehre dazu bei, dass z.B. Reiseterrmine von Wohnort zur Hochschule entfallen und damit mehr Zeit für das Studium bleibt. Des Weiteren können alle studienrelevanten strukturellen und organisatorischen Informationen online auf den Seiten der Fakultät bzw. des Studiengangs frühzeitig abgerufen werden. Dadurch, dass die Lehrplanung zentral für alle Studiengänge in der Fakultät abgestimmt erfolgt, sind Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausgeschlossen.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Prüfungsdichte erscheint den Gutachter:innen mit drei bis vier Prüfungen pro Semester angemessen. Signifikante Regelstudienzeitüberschreitungen sind für die Gutachter:innen sowohl in den Datenblättern als auch in der Aussagen der befragten Studierenden nicht zu erkennen. Die Gutachter:innen kommen insgesamt zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit grundsätzlich gegeben ist. Der Workload wird regelmäßig überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „ELP“ ist als ein fünfsemestriger, berufsbegleitend angebotener Teilzeitstudiengang im Umfang von 120 CP konzipiert. Der Studiengang richtet sich an Bewerber:innen, die erstens über einen fachspezifischen oder äquivalent fachspezifischen Berufsabschluss in Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie verfügen (mit staatlicher Anerkennung) und zweitens zudem einen Bachelorabschluss in einem der drei Fächer (oder einen diesen Fächern gleichwertigen Bachelorabschluss) nachweisen können.

Der Studiengang ist wie folgt organisiert: In den ersten vier Semestern findet die Lehre an fünf Semesterwochenenden und an zwei Blockwochen pro Semester statt. Jeweils zwei der fünf Wochenenden finden online statt, um die Studierenden von Fahrtwegen und Kosten zu entlasten. Im fünften Semester wird die Masterthesis verfasst. Parallel dazu findet ein Begleitseminar im Umfang von einer SWS verteilt auf drei Termine statt. Die Präsenzveranstaltungen während der ersten vier Semester finden an Wochenenden von Freitag bis Sonntag statt. Freitags liegt der Veranstaltungszeitraum zwischen 13.00 und 19.00 Uhr. Samstags liegt der Zeitraum zwischen 8.00 und 19.00 Uhr und sonntags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr. Die Planungszeiträume für die Veranstaltungen in den beiden Blockwochen pro Semester liegen zwischen 8.00 Uhr am Montag und um 13.00 Uhr am Samstag.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorliegende fünfsemestrige konsekutive Masterteilzeitstudiengang „ELP“ ist ein Studiengang mit besonderem Profilanspruch. Er weist in seiner Teilzeitform mit der dadurch geschaffenen Möglichkeit, anteilig einer Berufstätigkeit nachgehen zu können, eine Besonderheit auf, die von den Gutachter:innen als der Realität angemessen bewertet und positiv zur Kenntnis genommen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Passgenauigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Masterstudiengangs „ELP“ wird laut Hochschule durch diverse Maßnahmen zur Prüfung der fachlichen Inhalte und deren didaktischer Umsetzung sowohl in den einzelnen Disziplinen als auch disziplinübergreifend gewährleistet. Hierdurch wird die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene unterstützt. Diese Maßnahmen sind im Einzelnen:

- regelmäßig stattfindende disziplinäre und interdisziplinäre Modulkonferenzen zur Identifizierung neuer fachlicher Inhalte und deren inhaltlicher und didaktischer Umsetzung,
- Vernetzung in disziplinären nationalen und in internationalen Arbeitsgruppen und Verbänden zur Identifikation von Trends und Handlungsbedarfen in den Therapieberufen,
- Vernetzung in interdisziplinären und interprofessionellen Arbeitsgruppen,
- Regelmäßige Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums durch Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rahmen der Evaluationsrichtlinien der HAWK.

Die Rezeption aktueller Forschungsergebnisse wird durch die Tätigkeit der Dozent:innen als Gutachter:in für alle gängigen wissenschaftlichen Publikationsorgane gewährleistet. Die Verbreitung von qualitativ hochwertigen Forschungsergebnissen wird zudem national und international auf Ebene der Dozent:innen durch die Tätigkeit als Herausgeber:in einem wissenschaftlichen Journal gefördert (z. B.: International Journal of Health Professions, International Journal of Voice Science, Ergoscience). Es besteht die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit in Drittmittel- oder hausintern geförderten Forschungsprojekten der Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachter:innen aktuell und inhaltlich angemessen. Es finden, unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses, regelmäßig disziplinäre und interdisziplinäre Modulkonferenzen zur Identifizierung neuer fachlicher Inhalte und deren inhaltlicher, methodischer und didaktischer Umsetzung statt; zeigen sich dabei (oder im Rahmen von Evaluationsergebnissen) Handlungs- und Änderungsbedarfe, dann wird die Lehre und werden die Module fachlich und didaktisch weiterentwickelt. Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der HAWK in Hildesheim für den zu reakkreditierenden Studiengang adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich und wissenschaftlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur ggf. notwendigen Überarbeitung und inhaltlichen Anpassung des Modulhandbuches vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Ziele, Handlungsfelder und auch konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung des Studienerfolgs und Qualitätsmanagements sind in verschiedenen Ziel- und Entwicklungsvereinbarungen der HAWK dokumentiert. Dabei werden Ziele aus dem Hochschulentwicklungsplan über die Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur bis in die Zielvereinbarungen mit den Fakultäten aufeinander bezogen formuliert. Zu den Handlungsfeldern gehören grundsätzlich die Verbesserung von Studium und Lehre sowie die Verstetigung der erzielten Ergebnisse. Die Dekanate überprüfen im Rahmen der Jahresgespräche mit dem Präsidium die Zielerreichung in folgenden Handlungsfeldern: Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung und Transfer, Administration, Kommunikation und Ressourcen sowie Kooperation inkl. Regionalisierung und Internationalisierung. Für die Qualitätsentwicklung stellt die Hochschule den Fakultäten und Studiengängen Unterstützungsinstrumente zur Verfügung.

Die HAWK verfügt z.B. über einen Unterstützungskatalog für die Qualitätsentwicklung („Studierendenorientierte Qualitätsentwicklung“), der im Intranet allen Beschäftigten zur Verfügung steht. Dieses Unterstützungssystem soll dem Entwicklungsprozess der Fakultäten dienen und zur Schärfung des jeweiligen Profils beitragen. Der Unterstützungskatalog beinhaltet hierzu 13 Qualitätsbereiche (QB), wie z.B. QB 1 „Leitbild und Definition gelingenden Studiums“, QB 4 „Lehr-Lern-Prozesse“ oder QB 5 „Evaluation von Lehre und Studienerfolg“.

An der HAWK wird ein differenziertes System der Evaluation von Studium und Lehre umgesetzt. Durch die Lehrveranstaltungsevaluation, die jährlich durchgeführten Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent:innenbefragungen überprüft die HAWK insbesondere die fachliche, didaktische und methodische Qualität der Lehre sowie die Erreichbarkeit der in den Studiengängen angestrebten

Kompetenzen, die Studierbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Workloads, die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen sowie die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module und Studiengänge. Den Kern der Evaluation im Bereich Studium und Lehre stellt die Lehrveranstaltungsevaluation dar. Der Prozess der Lehrveranstaltungsevaluation, die seit 2010 flächendeckend an allen Fakultäten online durchgeführt wird, ist im § 6 der „Lehrevaluationsordnung der HAWK (2019)“ detailliert und verbindlich geregelt. Wesentliche Merkmale dieses Prozesses sind die Bewertung der Ergebnisse durch die Studiendekanate und Studienkommissionen sowie ein direktes Feedbackgespräch zu den Ergebnissen zwischen Lehrenden und Studierenden im jeweils laufenden Semester.

Eine Evaluation der Studienbedingungen wird an der HAWK darüber hinaus durch zentral durchgeführte, hochschulweite quantitative Befragungen der Studierenden zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt. Durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung werden hierzu jährlich Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent:innenbefragungen durchgeführt. Der thematische Zuschnitt der Befragungen bezieht sich auf die jeweiligen erfolgskritischen Faktoren des Studiums, beispielsweise zu den Integrationsformen zu Studienbeginn (Erstsemesterbefragung), Studienbedingungen und Studienmotivation (Verlaufsbefragung) sowie die Integration in den Arbeitsmarkt und Bewertung der im Studium erworbenen Kompetenzen (Absolvent:innenbefragungen). Den Studierenden werden im Rahmen eines direkten Feedbackgesprächs über die Ergebnisse im jeweils laufenden Semester informiert. Im Wiki sind die jeweils aktuellen Ergebnisse der einzelnen Standardbefragungen unter „Organisationsentwicklung/Infoportal“ für alle Mitarbeiter:innen der HAWK abrufbar. Ergänzend zu den etablierten quantitativen Studierendenbefragungen kann die Qualität von Studium und Lehre an den Fakultäten durch die Methodik „Evaluationsparcours“ evaluiert werden. Diese Methodik soll zu folgenden Bereichen Informationen liefern: Wahrnehmung und Perspektive der Studierenden auf ihr Studium, positive Kritik zum Verlauf und den Rahmenbedingungen des Studiums, Bedarfe und Probleme während des Studiums sowie Ideen der Studierenden zur Unterstützung des Studierens. Verpflichtend ist in allen Studiengängen, dass die Lehrenden die Ergebnisse mit ihren Studierenden in einer ihrer letzten Veranstaltungssitzungen besprechen und ggf. Verbesserungen der Lehre erarbeiten. Die:der Studiendekan:in erhält eine Gesamtauswertung der semesterbezogenen Evaluation.

Auf der Fakultäts-, Lehrbereichs- und Studiengangsebene sind weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität von Studium und Lehre angesiedelt. So finden mindestens einmal im Semester Treffen der Semestersprecher:innen mit dem:der Studiendekan:in statt. In diesen werden vor allem studiengang- und personenbezogene Informationen besprochen. Außerdem bietet eine wöchentliche Sprechstunde, die vor Ort, per Telefon oder Videokonferenz wahrgenommen werden kann, den Masterstudierenden die Möglichkeit individuelle Problemstellungen im Studium anzusprechen. An der Fakultät wird zudem ein besonderer Wert auf die Beteiligung aller Kolleg:innen (z.B. über regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen) und die Zusammenarbeit von Fakultätsrat, Studienkommission und der Arbeitsgruppe Qualität und Qualitätsentwicklung gelegt. Entsprechend der Rückmeldungen aus dem Kollegium und von Studierenden, wurden in den letzten zwei Jahren mehrere Arbeitsgruppen gegründet, die die Lehrqualität mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in den Blick nehmen. Etabliert sind die Projektgruppe „Online-Lehre“ und die Projektgruppe „Vernetzung von Forschung und Lehre“.

Der Studiengang führt auch sogenannte „Modulevaluationen“ mit dem Ziel durch, eine inhaltliche Weiterentwicklung der Module im Hinblick auf den Studiengang als Ganzes zu erreichen. Modulevaluationen sollen z.B. Hinweise darauf liefern, inwieweit der in den Modulen postulierte Kompetenzerwerb in den einzelnen Veranstaltungen realisiert wird und inwieweit die im Modul erwor-

benen Kompetenzen für den Studiengang relevant sind. Der Beschluss der Studiendekan:innenrunde vom 02.03.2022 regelt die Aufnahme von Items zur Modulevaluation in die Lehrveranstaltungsevaluation. Als Vorbereitung auf die Akkreditierung 2024 fand die Modulevaluation für den Studiengang „ELP“ im Wintersemester 2022/2023 bis Wintersemester 2023/2024 statt.

Exemplarische Ergebnisse der Alumnibefragung im Wintersemester 2023/2024 (N=38) sind im Selbstbericht dokumentiert: z.B. Gründe für die Nichteinhaltung der Regelstudienzeit, die Beschäftigungsverhältnisse der Absolvent:innen, das Interesse an einer Promotion und die im Studium erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Im Sommersemester 2020 wurde auf Anregung des Dekanats für alle Studiengänge der Fakultät eine Fragebogenstudie zur studienbezogenen, beruflichen und privaten Situation von Studierenden in der Corona-Pandemie durchgeführt. Zusammenfassend zeigte sich in Bezug auf die Lehre, dass nicht alle Lehrveranstaltungen wie geplant besucht werden konnten, Prüfungsleistungen aufgeschoben wurden und sowohl die Motivation zum Studium als auch die Zufriedenheit mit dem Studium im Vergleich zum Zeitraum vor der Pandemie durchschnittlich abgenommen haben. Die Befunde geben dabei nicht nur Aufschluss über die Situation der Studierenden am Ende des ersten „Corona-Semesters“, sondern erlaubten auch Ableitungen über die weitere Ausrichtung des Lehrangebots. So wünschten sich eine Mehrheit der Studierenden eine Rückkehr zur überwiegenden (aber eben nicht ausschließlichen) Präsenzlehre.

Zur Einbindung von Masterstudierenden in die Akkreditierung wurden im Modul Datenerhebung drei kleine empirische Studienprojekte durchgeführt, in denen Bachelorstudierende, Praxisinhaber:innen als potentielle Arbeitgeber:innen und Masterabsolvent:innen mit Fragen zum Studiengang interviewt wurden (zu den Ergebnissen siehe Selbstbericht).

Im November 2023 wurde ein Evaluationsgespräch mit Absolvent:innen des Studiengangs per Videokonferenzschaltung geführt. Hier wurde eine gute Erreichbarkeit der Studienkoordination und Lehrenden bestätigt. Nach Aussage der Absolvent:innen bieten die am Beginn des Studiums bereitgestellten Unterlagen in Bezug auf die Lernplattform Stud.IP, die Bibliothek und das Prüfungswesen eine gute Orientierung für den Einstieg in das Studium. Die langfristig festgelegten Termine für die Lehre bieten den Studierenden auch eine gute Grundlage für Absprachen mit den Arbeitgeber:innen im Hinblick auf die erforderlichen Freistellungen. Für die Studieneinstiegsphase wurde angemerkt, dass die aus dem Bachelorstudium mitgebrachten Voraussetzungen der Studierenden sehr unterschiedlich sind. Die Studierenden wünschen sich diesbezüglich für die Module Beschreibungen zum Einstiegsniveau mit entsprechender Vorbereitungsliteratur bereits bei Annahme des Studienplatzes. Ihre Mitarbeit in Gremien (Studienkommission, Fakultätsrat, Prüfungskommission), die ihnen auch die Möglichkeit zur Mitgestaltung des Studiengangs geben würde, wurde von den Absolvent:innen als schwer realisierbar angesehen. Hintergrund hierfür sei die Tatsache, dass sie berufstätig sind und über das Bundesgebiet verstreut wohnen.

Die Datenblätter zeigen bezogen auf den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum in der Notenverteilung überwiegend sehr gute und gute Noten, die Regelstudienzeit wurde überwiegend eingehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der HAWK wird aus Sicht der Gutachter:innen ein differenziertes System der Evaluation von Studium und Lehre umgesetzt. Durch die Lehrveranstaltungsevaluation, die jährlich durchgeführten Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent:innenbefragungen überprüft die HAWK insbesondere die fachliche, didaktische und methodische Qualität der Lehre sowie die Erreichbarkeit der in den Studiengängen angestrebten Kompetenzen. Die Hochschule verfügt somit über transparente und

nachvollziehbare Regularien zur kontinuierlichen Überprüfung des Studienerfolgs. Exemplarische Evaluationsergebnisse liegen u.a. im Selbstbericht vor und zeigen, dass außerdem eine systematische Überprüfung des studentischen Workloads stattfindet. Die Ergebnisse aus Erstsemester- und Verlaufsbefragungen dienen nachvollziehbar der Überprüfung der Studienstrukturen (z.B. Studierbarkeit der Module). Die Erhebungen im Bereich der Absolvent:innenbefragungen dienen u.a. zur Überprüfung der Integration in den Arbeitsmarkt und der Bewertung der im Studium erworbenen Kompetenzen. Die Lehrevaluationsordnung (in Kombination mit dem Unterstützungskatalog) für die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre ist so gestaltet, dass die dort beschriebenen vorgesehenen Maßnahmen einen geschlossenen Regelkreislauf aufweisen und dementsprechend dazu geeignet sind, im Falle aufgezeigter Monita, konkrete Maßnahmen der Verbesserung abzuleiten und umzusetzen. Von den Gutachter:innen wird positiv bewertet, dass die Studierenden an den Evaluationsgesprächen beteiligt werden. Auf diese Art ist eine Einbindung der Studierenden in den Regelkreislauf hinreichend sichergestellt. Die Gutachter:innen kommen insgesamt zu dem Schluss, das Kriterium als vollumfänglich erfüllt zu bewerten.

Auf Wunsch der Gutachter:innen hat die Hochschule eine Übersicht über die Verteilung der Berufsgruppen pro Kohorte für den Zeitraum Sommersemester 2018 bis einschließlich Sommersemester 2024 zusammengestellt. Die Ergebnisse finden sich in der nachfolgenden Tabelle. Die Verteilung der Studierenden über die drei Fächer lässt aus Sicht der Gutachter:innen kein Spezifikum erkennen.

Semester	Ergo	Logo	Physio	Gesamt
SoSe 2018	6	4	7	17
SoSe 2019	7	6	10	23
SoSe 2020	6	7	5	18
SoSe 2021	8	7	16	31
SoSe 2022	4	5	4	13
SoSe 2023	2	6	2	10
SoSe 2024	14	13	13	40

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sieht sich dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung von Chancengleichheit verpflichtet. Sie verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des jeweiligen Studiengangs umgesetzt werden. Die HAWK versteht sich als vielfaltsfreundliche Hochschule. Das Gleichstellungsbüro der HAWK setzt sich dafür ein, dass alle Studierenden (und Mitarbeiter:innen) einen guten und förderlichen Ort zum Lernen und Arbeiten vorfinden. Die Grundlage für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbüros bildet der gesetzliche Auftrag des niedersächsischen Hochschulgesetzes. Kern der Arbeit ist es, die Hochschule bei dem Auftrag zu unterstützen, Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen des Hochschulsystems umzusetzen und die Chancengleichheit stetig zu verbessern.

Die Hochschule verfügt über einen „Gleichstellungsplan der HAWK 2024–2026“. Ziel ist die Förderung der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile. Die HAWK setzt sich mit der Erstellung des Gleichstellungsplans folgende Ziele:

Strategische Ziele

- Förderung der tatsächlichen Chancengleichheit der Geschlechter,
- Beseitigung bestehender Nachteile in denjenigen Bereichen und Funktionen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist,
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie.

Prozessziele:

- Schaffung von Verbindlichkeit bei der Förderung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf/ Studium und Familie,
- Erhöhung der Sensibilität für strukturelle Ungleichheiten und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts bei den Hochschulangehörigen.

Operative Ziele

- Benennung und Umsetzung konkreter Maßnahmen bis 2026 mit Verantwortlichkeiten und Zeitplanung.

An der HAWK arbeiten eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte sowie sechs nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, verteilt auf die sechs Fakultäten. Das Gleichstellungsbüro der HAWK agiert fakultätsübergreifend. Neben der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten arbeiten dort eine Referentin für Gleichstellung, zwei Verwaltungsangestellte sowie eine Referentin für den Familienservice.

Die HAWK versteht sich auch als familienfreundliche Hochschule. Studierende (und Mitarbeiter:innen) mit Familienverantwortung sollen gute Bedingungen haben, um zu studieren und zu arbeiten. Familie umfasst für die Hochschule alle Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird: für Kinder, für Partner:innen sowie für ältere und pflegebedürftige Angehörige gleichermaßen. Um die Übernahme von Familienverantwortung mit den Herausforderungen des Studiums besser vereinbaren zu können, arbeitet die HAWK kontinuierlich an der Umsetzung und Weiterentwicklung familienfreundlicher Maßnahmen wie zum Beispiel der familienorientierten Flexibilisierung der Studien- und Prüfungsorganisation, der Vergabe von Abschlussstipendien für Studierende und Promovierende mit Familienverantwortung sowie dem Angebot mobiler Kinderbetreuung in Not- und Sonderfällen (vgl. Anlage „Familienservice“ und Anlage „Mobile Kinderbetreuung“).

Nach vorliegenden Forschungsdaten haben rund 16 % der Studierenden in Deutschland eine studienerschwerende Gesundheitsbeeinträchtigung (Steinkühler 2023, S. 20). An der HAWK entspricht dies ca. 960 Studierenden, die eine physische oder psychische Beeinträchtigung haben. Um den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung Rechnung zu tragen, gibt es an der HAWK die Senatsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung sowie an jeder Fakultät örtliche Fakultätsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen, die zu beeinträchtigungsbezogenen Fragstellungen im Studium beraten. Um studienbedingte Nachteile auszugleichen, können die betroffenen Studierenden sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums als auch für die Anpassung von Prüfungen und Leistungsnachweisen Nachteilsausgleiche beantragen. Der Anspruch auf Nachteilsausgleiche ist gesetzlich verankert. Studieninteressierte mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen können, zusammen mit ihrem Zulassungsantrag, Sonderanträge zum Ausgleich behinderungs- und krankheitsbedingter Nachteile bei der Zulassung stellen.

Um auch die Lehrenden für die studienbedingten Herausforderungen von Studierenden mit Beeinträchtigung zu sensibilisieren, hat die Senatsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung an der HAWK 2019 den Leitfaden für Lehrende „Lehre barrierefrei gestalten“ herausgegeben. Er enthält Anregungen für eine barrierefreie Gestaltung von Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen sowie Vorschläge für individuelle Nachteilsausgleiche in konkreten Bedarfsfällen und trägt somit zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Studierenden am Studium an der HAWK bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen den von der Hochschule vorgelegten „Gleichstellungsplan der HAWK 2024-2026“ positiv zur Kenntnis. Die Hochschule verfügt über umfängliche und transparent zugängliche Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich ist verbindlich geregelt und die vorgesehenen Regelungen sind so gestaltet, dass sie die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen adäquat adressieren. Die Hochschule hat zudem darauf hingewiesen, dass sie die diesbezüglichen Regularien transparent und umfänglich kommuniziert. Der Nachteilsausgleich für die Studiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit ist in § 12 der studiengangübergreifenden Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Allgemeiner Teil) geregelt. Über einen möglichen Nachteilsausgleich werden die Studierenden auf der Homepage, im Studierendenleitfaden und in den einführenden Mentoring-Veranstaltungen hingewiesen. Für die Umsetzung der Thematiken der Gleichstellung stehen nach Meinung der Gutachter:innen ausreichend Beauftragte zur Verfügung, gut verteilt auf die Fakultäten.

Zusammenfassend gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Auch die Bemühungen der HAWK ihren Status als familienfreundliche Hochschule weiter zu verbessern, werden von den Gutachter:innen gewürdigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in die Erstellung des Selbstberichts des Studiengangs eingebunden.
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachter:innen sieben Abschlussarbeiten zur Einsicht vorgelegt. Dabei wurde festgestellt, dass sich das mögliche Notenspektrum in Bezug auf die Abschlussarbeiten, wie auch in den Datenblättern zur „Notenverteilung“ bereits erkennbar ist, überwiegend im Bereich „Sehr gut“ und „Gut“ bewegt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- Hochschullehrer:innen
 Prof. Dr. Marion Grafe, Fachhochschule Münster (sie hat an der Vor-Ort-Begehung krankheitsbedingt nicht teilgenommen, ihre Fragen und Anmerkungen zum Studiengang hat sie jedoch schriftlich eingebracht)
 Prof. Dr. habil. Claudia Wahn, SRH Hochschule für Gesundheit
- Vertreter:in der Berufspraxis
 Julia Schirmer, Deutscher Verband Ergotherapie e.V. (Vorstandsmitglied Bildung und Wissenschaft)
- Vertreter:in der Studierenden
 Lorena Seipelt, Hochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester 1		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester 1			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester 1			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester 1		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	0	0	0	0		3	2		0	0	
SS 2023	10	10	21	16	210%	1	1	10%	1	1	10,00%
WS 2022/2023	0	0	0	0		2	1		1	1	
SS 2022	13	10	10	10	77%	0	0	0%	1	1	7,69%
WS 2021/2022	0	0	0	0		1	1		0	0	
SS 2021	31	25	13	13	42%	0	0	0%	1	1	3,23%
WS 2020/2021	0	0	10	10		0	0		1	1	
SS 2020	18	16	4	4	22%	0	0	0%	1	0	5,56%
WS 2019/2020	0	0	1	1		4	4		0	0	
SS 2019	23	22	12	12	52%	1	1	4%	3	3	13,04%
WS 2018/2019	0	0	0	0		1	1		0	0	
Insgesamt	95	83	71	66	93%	13	11	14%	9	8	9,47%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	2	1	0	0
SS 2023	0	19	4	0	0
WS 2022/2023	1	2	0	0	0
SS 2022	2	9	0	0	0
WS 2021/2022	0	1	0	0	0
SS 2021	6	8	0	0	0
WS 2020/2021	3	6	2	0	0
SS 2020	1	1	0	0	0
WS 2019/2020	3	2	0	0	0
SS 2019	8	7	1	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
Insgesamt	24	58	8	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	3	0	0	3
SS 2023	21	1	1	0	23
WS 2022/2023	0	2	0	1	3
SS 2022	10	0	1	0	11
WS 2021/2022	0	1	0	0	1
SS 2021	13	0	1	0	14
WS 2020/2021	13	0	1	0	14
SS 2020	4	0	1	0	5
WS 2019/2020	4	0	1	0	5
SS 2019	12	1	3	0	16
WS 2018/2019	0	1	0	0	1

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.02.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	26.06.2024
Zeitpunkt der Begehung:	06.12.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.05.2006 bis 30.09.2011 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 121.09.2011 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 20.09.2018 bis 30.09.2025 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsidentin Studium und Lehre), Fakultätsleitung (Prodekan, Studiendekan Gesundheit, Studiengangkoordination), Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende (acht Studierende aus dem zu akkreditierenden Studiengang „ELP“)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

